

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VH 2/07 B

L 6 VH 1869/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 VH 1329/04 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u
und Dr. K n ö r r sowie die ehrenamtlichen Richter K a d o k e
und A m b e r g e r beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 25. September 2007 aufgehoben, soweit der Rechts-
streit den Antrag des Klägers auf Rücknahme bindender Verwaltungsakte des
Beklagten nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch betrifft.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 25.9.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Häftlingshilfegesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die bei ihm - ohne rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) - anerkannten Schädigungsfolgen sich nicht verschlimmert hätten und weitere Schädigungsfolgen nicht anzuerkennen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Das Beschwerdevorbringen des Klägers ist dahin auszulegen, dass er das Berufungsurteil nur insoweit angreift, als das LSG es seiner Ansicht nach verfahrensfehlerhaft unterlassen hat, den Sachverhalt auch nach § 44 SGB X zu überprüfen. In diesem Sinne ist die Beschwerde zulässig und begründet.
- 4 Der Kläger hat eine Verletzung des § 123 SGG hinreichend bezeichnet. Die Rüge trifft auch zu. Das LSG hat nicht - jedenfalls nicht zweifelsfrei - über den vom Kläger gestellten Antrag entschieden, weitere Schädigungsfolgen unter Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 44 SGB X) anzuerkennen.
- 5 Der "Neufeststellungsantrag", mit dem der Kläger am 17.3.2003 wiederum weitere Schädigungsfolgen geltend gemacht hat, ist auch als Antrag anzusehen, frühere bindend gewordene Ablehnungsbescheide als rechtswidrig zurückzunehmen. Der Beklagte hat den so zu verstehenden Antrag mit dem angegriffenen Bescheid vom 22.9.2003 vollständig abgelehnt, auch wenn die Begründung nur darauf eingeht, dass die maßgebenden Verhältnisse sich nicht wesentlich geändert hätten (§ 48 SGB X).
- 6 Im gerichtlichen Verfahren hat der Kläger seinen Antrag weiter verfolgt, indem er beantragt hat, den angegriffenen Bescheid ohne Einschränkung aufzuheben. Darüber hat das LSG nicht in vollem Umfang entschieden, jedenfalls nicht zweifelsfrei (*vgl zu diesem Merkmal Senatsurteil vom 30.9.1966 - 9 RV 752/65 - SozR Nr 22 zu § 30 BVG, ohne Wiedergabe der hier interessierenden Passagen*).
- 7 Das Berufungsurteil enthält zwar zu der Frage, ob Schiefhals, Suchterkrankung und Bluthochdruck als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen seien, im Anschluss an eine ausführliche Begründung dafür, dass die Voraussetzungen nach § 48 SGB X nicht vorliegen, eine weitere Passage, wonach das LSG keine Veranlassung gehabt habe, "sich erneut zu dem vom Kläger



geltend gemachten Zusammenhang der in Rede stehenden Gesundheitsstörungen mit der erlittenen Haft zu äußern bzw gar nochmals Ermittlungen zum medizinischen Sachverhalt durchzuführen". Diesen Ausführungen lässt sich aber nicht zweifelsfrei eine Entscheidung und deren Begründung auch zu dem vom Kläger erhobenen Anspruch entnehmen, weitere Schädigungsfolgen unter Aufhebung rechtswidriger Ablehnungsentscheidungen anzuerkennen. Dazu fehlt schon die Angabe der einschlägigen Vorschrift des § 44 SGB X (vgl dazu BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12).

- 8 Auch zur Frage, ob statt der anerkannten Schädigungsfolge "neurotische Persönlichkeitsentwicklung" eine "posttraumatische Belastungsstörung" vorliegt, hat das LSG eine ausführliche Begründung dafür gegeben, dass es an den Voraussetzungen nach § 48 SGB X fehlt. Aus dem diesen Ausführungen - ohne Zitat einer anderen, etwa im Anschluss an § 48 SGB X geprüften Anspruchsgrundlage - angefügten Satz, der Senat habe auch nicht festzustellen vermocht, "dass beim Kläger in der Vergangenheit eine posttraumatische Belastungsstörung aufgetreten ist, deren Auswirkungen nunmehr mit einer MdE in einem rentenberechtigenden Ausmaß bewertet werden können", lässt sich wiederum nicht zweifelsfrei eine Entscheidung über das auf § 44 SGB X gestützte Begehren des Klägers entnehmen, unter Rücknahme bindender Bescheide eine posttraumatische Belastungsstörung als Schädigungsfolge anzuerkennen.
- 9 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen. Von dieser Möglichkeit macht der Senat Gebrauch, soweit der Rechtsstreit den Antrag des Klägers nach § 44 SGB X betrifft.
- 10 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

